



## **Bericht und Beschlussempfehlung**

### **des Innen- und Rechtsausschusses**

#### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen Abgeordnetengesetzes (Zusammentreffen von Bezügen)**

Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 16/1666 (neu)

Der Landtag hat den Gesetzentwurf durch Plenarbeschluss vom 22. November 2007 federführend dem Innen- und Rechtsausschuss und zur Mitberatung dem Finanzausschuss überwiesen. Beide Ausschüsse haben sich in mehreren Sitzungen mit dem Gesetzentwurf befasst. Der mitberatende Finanzausschuss hat die Beschlussfassung dem federführenden Innen- und Rechtsausschuss überlassen.

Der Innen- und Rechtsausschuss hat über den Gesetzentwurf zuletzt in seiner Sitzung am 12. Dezember 2007 beraten. In der Sitzung wurde von allen Fraktionen und dem SSW ein gemeinsamer Änderungsantrag zu dem Gesetzentwurf vorgelegt.

Einstimmig empfiehlt der Ausschuss dem Landtag die Annahme des Gesetzentwurfs Drucksache 16/1666 (neu) in der durch den interfraktionellen Änderungsantrag ergänzten folgenden Fassung:

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### **Artikel 1 Änderung des Abgeordnetengesetzes**

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Schleswig-Holsteinischen Landtages (Schleswig-Holsteinisches Abgeordnetengesetz – SH AbgG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1991 (GVOBl. Schl.-H. 1991, S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2006 (GVOBl. Schl.-H. 2006, S. 128, 204), wird wie folgt

geändert:

§ 27 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Haben Abgeordnete neben ihrer Entschädigung nach § 6 Anspruch auf Versorgungsbezüge aus einem Amtsverhältnis oder aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst, so ruht die Entschädigung in Höhe von 50 v.H. der Versorgungsbezüge, höchstens jedoch zu 30 v. H. der Entschädigung nach § 6 Abs. 1. Ausgenommen von der Anrechnung nach Satz 1 ist der Anspruch auf ein Übergangsgeld nach § 10 des Schleswig-Holsteinischen Landesministergesetzes; insoweit findet eine Anrechnung nach § 14 Abs. 2 des Landesministergesetzes statt.“

Artikel 2  
Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Werner Kalinka  
Vorsitzender